



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
Bereich Beschaffung Allgemein
für Übersetzerleistungen (Stand 01.06.2018)**

PUBLIC
ÖFFENTLICH

Inhaltsverzeichnis

3 Prüfpflichten des Vertragspartners..... 2

4 Durchführung der Übersetzungsleistung..... 2

5 Urheberrecht 3

6 Vertragsstrafe 3

7 Honorar 3

8 Abnahme 4

9 Mängelhaftung 4

10 Erfüllungsort 4

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein für Übersetzerleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Übersetzerleistungen, das heißt die schriftliche Übertragung eines Textes aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache.

2 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

2.1

Diese Bedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein.

2.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

2.2.1

- das Bestellschreiben von MAN

2.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

2.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

2.2.5

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

2.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere aber nicht abschließend die Lastenhefte) von MAN

2.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regularien für Übersetzungen, ggf. ergänzt durch die Besonderen Regularien für Übersetzungen im Technischen Bereich.

3 Prüfpflichten des Vertragspartners

Soweit dies für den Vertragspartner von MAN aufgrund seiner eigenen Sachkunde möglich und zumutbar ist, ist er verpflichtet, auf aus seiner Sicht in der Übersetzungsvorlage enthaltene Auslassungen, Fehler, Unklarheiten oder Ähnliches gesondert hinzuweisen. Der Vertragspartner darf derartige von ihm gesehene Auslassungen, Fehler, Unklarheiten oder Ähnliches nach Rücksprache mit Fremdsprachenmanagement kompensieren.

4 Durchführung der Übersetzungsleistung

4.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Übersetzungsleistung stilistisch einwandfrei, originalgetreu und fehlerlos zu erbringen. Ergänzend gilt Ziff. 3 dieser Bedingungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein für Übersetzerleistungen (Stand 01.06.2018)

4.2

Die Übersetzungsleistung ist vom Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt abschließend zu erbringen. Ist eine Frist bzw. ein Fertigstellungszeitpunkt nicht vereinbart und ergibt sich ein solcher auch nicht aus den sonstigen Abreden der Parteien, so ist die Übersetzungsleistung vom Vertragspartner abschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

4.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Tatsachen und sonstigen Umstände, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für MAN Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Der Vertragspartner darf insbesondere keinerlei Informationen über kaufmännische oder technische Einzelheiten, Entwicklungen, Versuche, Neufertigungen und Planungen dritten Personen zugänglich machen. Der Vertragspartner hat durch geeignete und gesonderte Vereinbarung mit allen seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass auch diese der Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend den vorstehenden Regelungen handeln.

4.4

Von MAN gleich aus welchem Grund zur Verfügung gestellte Unterlagen darf der Vertragspartner ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von MAN nicht an Dritte weitergeben. Der Vertragspartner stellt durch gesonderte geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern sicher, dass auch diese der vorstehenden Verpflichtung entsprechen.

Spätestens nach Abschluss der Übersetzungsleistungen sind sämtliche von MAN zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert an MAN zurückzuschicken.

5 Urheberrecht

Entstehen durch die Übersetzungsleistung des Vertragspartners Urheberrechte, so überträgt der Vertragspartner unwiderruflich das ausschließliche Nutzungsrecht im vollen, vom Zweck der Übersetzung bestimmten Umfang auf MAN. Werden Übersetzungen mit Unterstützung von Translation Memories erstellt, gehen diese Translation Memories in das Eigentum von MAN über, der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Besitzverschaffung an den Translation Memories zugunsten von MAN verpflichtet.

MAN hat das uneingeschränkte Recht, die Übersetzungen zu ändern oder zu ergänzen bzw. Auszüge aus den Übersetzungen zu verwenden. MAN ist ferner berechtigt, sein umfassendes Nutzungsrecht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen bzw. weiterzugeben.

6 Vertragsstrafe

Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine in den Ziff. 4.3 und 4.4 geregelten Geheimhaltungspflichten, so verwirkt er für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Honorars der von der Pflichtverletzung betroffenen Übersetzungsleistung. MAN ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden unter Anrechnung einer verwirkten Vertragsstrafe gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

7 Honorar

7.1

Das Honorar des Vertragspartners richtet sich nach den Regelungen der gesondert getroffenen Honorarabrede.

7.2

Ist keine gesonderte Honorarabrede im Sinne der Ziff. 7.1 getroffen worden, so ist Grundlage der Honorarberechnung die Textzeile der Übersetzung. Die Textzeile umfasst 50 bis 55 Anschläge. Angefangene Zeilen werden als volle Zeilen berechnet. Erlaubt der Text keine zeilenweise Berechnung,



Allgemeine Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein für Übersetzerleistungen (Stand 01.06.2018)

so wird auf Wortbasis abgerechnet. Soll gemäß der gesonderten Honorarabrede gemäß Ziff. 7.1 auf Seitenbasis abgerechnet werden und enthält die gesonderte Honorarabrede keine Festlegung des Zeilenumfangs pro Seite, so sind für eine Seite Din A4 25 Zeilen anzusetzen.

8 Abnahme

Die Übersetzungsleistung des Vertragspartners wird abgenommen, wenn sie den Anforderungen gemäß Ziff. 4.1 und 4.2 entspricht.

9 Mängelhaftung

Die Mängelhaftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt drei Jahre.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Vertragspartners ist der in der Leistungsanfrage bzw. im Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort.
Ist ein Erfüllungsort auf diese Weise nicht ausdrücklich bestimmt und lässt sich durch Auslegung der Parteien nicht ermitteln, gilt München als Erfüllungsort.